

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

41. Jahrgang

Würzburg, 11. November 1996

Nr. 15

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 16.10.1996 Nr. 820-8622.01-2/91 über das Naturschutzgebiet „Hohe Wann“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der zwischen der Stadt Zeil a. Main und der Stadt Königsberg i. Bayern im Landkreis Haßberge gelegene Ausschnitt des fränkischen Schichtstufenlandes, der sog. Haßbergetrauf mit den Vorstufen, eine vom Keuper geprägte Mittelgebirgslandschaft – hier insbesondere des Schilfsandsteines – mit artenreichen Mager- rasen, Wiesen und Hangwäldern, wird unter der Bezeichnung „Hohe Wann“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.055 ha und liegt in den Gemarkungen Königsberg und Altershausen (Stadt Königsberg i. Bayern), Prappach und Haßfurt (Stadt Haßfurt) sowie Krum, Sechsthal und Zeil (Stadt Zeil a. Main), Landkreis Haßberge.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hohe Wann“ ist es,

- das durch bäuerliche Landbewirtschaftung auf extremen Standorten entstandene vielfältige und verzahnte Nutzungsmosaik mit beispielhaften Biotopkomplexen von Mager- und Trockenstandorten, wie z. B. Magerrasengesellschaften, wärmeliebenden Saumgesellschaften, Hecken, Gebüsch (Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG) sowie von Magerwiesen, Streuobstwiesen, mesophilen Wäldern, extensiv genutzten Äckern und Hohlwegen zu erhalten und zu entwickeln,

- die dort lebenden seltenen bzw. gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen,
- die zusammenhängenden Magerrasengesellschaften, insbesondere der typischen Trespen-Halbtrockenrasen sowie die Vielfalt der mageren Salbei-Glatthaferwiesen bis zu den Enzian-Schillergrasrasen in ihren verschiedenen Ausprägungsformen durch entsprechende extensive Nutzungsformen wie Mahd und Hüteschäfferei zu erhalten und zu entwickeln,
- die charakteristischen, nur verstreut auftretenden, kleinpärzellierten Strukturen des traditionellen Weinbaus (Trockenmauern, Treppen etc.) am Haßbergetrauf als speziellen Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- Brutvogelbiotope von regionaler Bedeutung, vor allem durch Sicherung der Magerrasengesellschaften, Gebüsche, Hecken und der totholzreichen Streuobstbestände zu erhalten,
- den naturnahen Krumbachlauf und den bachbegleitenden Schwarzerlenufersaum mit seiner spezifischen Fauna sowie die naturnahen Erlen-Sumpfwaldrelikte im Krumbachtal und die naturnahen Feuchtwaldbereiche in den Seitentälern zu erhalten und zu entwickeln,
- das Nutzungsmosaik der Grünlandgesellschaften in der Krumbachau und den Seitentalgründen unterschiedlicher Ausprägung zu erhalten und durch Extensivierung und Überführung von Äckern in Grünland zu fördern,
- das durch land- und waldbauliche Nutzung geprägte charakteristische Landschaftsbild der hügelig-wellig bewegten Hänge und Vorlandzonen am Haßbergetrauf zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, insbesondere Trockenmauern und Treppen zu entfernen oder zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ab- lauf des Wassers oder natürliche Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere Hecken, Gebüsch oder freistehende Bäume zu beseitigen,
 9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. Grünland aufzuforsten, umzubereiten, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln,
 11. zu düngen und Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
 12. Koppeltierhaltung zu betreiben, Pferchanlagen, ausgenommen auf den in § 5 Nr. 1 a aufgeführten Ackerflächen, oder Wildgehege zu errichten,
 13. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
 14. den Fang und die Jagd auszuüben auf Graureihern,
 15. die Entnahme von Fischnährtieren,
 16. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
 17. stationäre Zäune oder bewegliche Weidezäune zu errichten,
 18. vorhandene Wege zu verbreitern und wassergebundene Wege mit anderem als offenporigem Material einzudecken,
 19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 20. Feuer zu machen,
 21. zu lagern und zu zelten,
 22. der Besatz mit nicht heimischen Fischen,
 23. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten oder Rad zu fahren,
 3. mit Wasserfahrzeugen aller Art auf dem Krumbach zu fahren oder diese fahren zu lassen,
 4. Modellboote oder Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen (Gleitschirme, Drachenflieger, Ultraleichtflugzeuge) zu starten oder zu landen,
 5. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferei, langleinig (mehr als 2 m) oder frei laufen zu lassen,
 6. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 7. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form

- a) der ackerbaulichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den Flurstücken Nrn.:
(t) = Teilfläche

– *Gemarkung Königsberg:*

1210, 1223(t), 1225(t), 1227, 1229, 1231, 1233, 1234(t), 1235(t), 1263(t), 1264(t), 1270(t), 1271; 1358(t), 1359, 1360, 1361, 1381, 1382(t); 1411(t), 1414(t), 1453(t), 1462(t);

– *Gemarkung Altershausen:*

319, 322(t), 323(t), 329(t), 331(t), 332, 333, 337(t), 340(t), 350(t), 353(t), 354(t), 355(t), 356(t), 357, 365(t), 366(t), 373(t), 378(t), 379(t);

– *Gemarkung Prappach:*

377, 385, 387, 396(t), 397(t), 398; 424(t), 425(t), 428(t), 429(t), 433, 434(t), 436(t), 440(t), 446(t), 454(t), 463(t), 465; 519(t), 522(t), 526(t), 554(t); 659, 686, 690(t), 691, 692, 699; 700, 715, 740(t), 745/1, 765(t), 783, 786(t), 787(t), 791, 793(t), 794(t), 795(t); 807(t), 811(t), 812(t), 818(t), 833(t), 835, 836(t), 837(t); 985, 986, 987;

1012(t), 1017(t), 1019, 1066(t), 1067, 1070(t), 1071, 1073(t), 1075(t), 1095(t);

1158(t), 1161, 1163, 1166(t), 1171(t), 1172(t), 1173(t), 1177, 1186;

1207(t);

– *Gemarkung Haßfurt:*

3577, 3581, 3586, 3587, 3588, 3589, 3590, 3593, 3593/1, 3594, 3596, 3597;

3602, 3603, 3605, 3666/2, 3688, 3691, 3698, 3699;

3700, 3702(t), 3703, 3761;

– *Gemarkung Krum:*

149(t), 159(t), 170, 182(t);

207(t), 218(t), 241(t), 252(t), 253, 256, 260, 267, 277, 278, 284(t), 287, 296;

465(t), 477, 478, 481, 483, 484, 487, 488, 489;

500, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 508, 512, 513, 554, 568, 570, 598(t), 599(t);

603(t), 605(t), 612(t), 619(t), 620, 623(t), 633, 635(t), 649, 652(t), 655(t), 656(t);

755(t), 757(t), 758(t), 766(t), 769(t), 779, 789(t), 790(t), 794(t), 795(t);

810, 811, 813, 815(t), 818(t), 820, 821, 823, 829(t), 831(t), 833(t), 840(t), 850(t), 851(t), 853;
980(t), 985, 986, 987(t), 989;
1058(t), 1063(t), 1072, 1089(t), 1090(t), 1092(t), 1093(t), 1097(t), 1099(t);
1109(t), 1113, 1120(t), 1121, 1122, 1126, 1130(t), 1131, 1134, 1147(t), 1148(t), 1179(t), 1182(t), 1187(t), 1199(t);
1332(t), 1338(t), 1349(t);
1441(t);

– *Gemarkung Sechsthal:*

74, 84, 99(t);
100(t), 126(t);

– *Gemarkung Stadt Zeil a. Main:*

1636(t);
1776;
1950, 1951, 1952(t), 1953(t), 1954, 1955, 1956, 1961(t), 1970(t), 1984(t), 1986(t);
2235, 2236;
580, 580/2, 581, 582, 583, 587(t), 588, 590, 591, 592, 597, 600, 601, 602, 606, 609, 610, 614, 616, 617, 618, 619, 623(t), 624(t), 626(t), 626/2(t), 627(t), 628(t), 630, 631(t), 632(t), 633(t);

b) der weinbaulichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den Flurstücken Nrn.:

(t) = Teilfläche, br. = brach, nicht bestockt;

– *Gemarkung Krum:*

519, 525(t), 532, 538, 551, 552, 553;
1367(t), 1368(t), 1369(t), 1378(t);

– *Gemarkung Haßfurt:*

3616(t), 3642(t), 3643(t), 3648(t), 3666/2;

– *Gemarkung Prappach*

539(t) br., 537, 542(t), 543(t), 545(t), 547(t), 554(t), 558 br.;
607(t) br., 621(t), 624(t), 625(t), 626(t), 628(t) br., 629(t) br., 630(t) br., 634(t);

– *Gemarkung Zeil a. Main:*

490(t), 495(t), 497(t), 498(t), 499(t);
502(t), 503(t), 504(t), 510, 522(t), 556(t), 575/2(t);

c) der Grünlandnutzung (Mahd, Hüteschäferei) auf den bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11, 12 und 17,

d) der Nutzung und Pflege der Streuobstbestände; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe

a) keinen Kahlschlag durchzuführen und die standortgerechte Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11 und 13,

b) Forst- und Rückewege nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Haßberge – untere Naturschutzbehörde – anzulegen,

c) die Holzlagerung an Waldwegen und Lagerplätzen vorzunehmen,

d) die Neubegründung von standortheimischen Laubholzmischwald auf Ackerflächen sowie von Auwald auf Ackerflächen in der Krumbachtalaue nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Haßberge – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen,

e) Pflanzenbehandlungsmittel nur bei bestandsbedrohenden Insektenkalamitäten einzusetzen,

3. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Ufergehölzen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Haßberge – untere Naturschutzbehörde –,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; in den Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten (Flächen nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG) dürfen Jagdkanzeln, Wildfutterstellen und neue Wildäcker nicht, in den übrigen Bereichen – mit Ausnahme der Wildfütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz – BayJG –) – nur mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8 und 14,

5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayer. Wassergesetz (VwVBayWG),

7. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung; notwendige Erweiterungen sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt Haßberge – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen,

8. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18,

9. der Betrieb, die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, Dräanalagen, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; aufschiebbar Maßnahmen und notwendige Erweiterungen sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt Haßberge – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen,

10. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen des Naturpark Haßberge e. V. sowie der bestehenden Berghütte (Naturfreundehaus) und der Gastbetrieb in und an der Berghütte,

11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, Verkehrszeichen, sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,

12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht

nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Bay NatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 23 und Abs. 2 Nrn. 1 - 7 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 16. Oktober 1996

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt

Regierungspräsident

EAPI 173

RABI 1996 S. 207

Hinweis:

Die in § 2 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung erwähnte Karte (Anlage 1) befindet sich aus drucktechnischen Gründen in der Mitte.